

Name der Gesellschaft:
Baierische Hypotheken= und Wechselbank.

会社名 :
バイエルン 抵当・証券銀行

認可年月日 :
1835.01.17.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Hübner,F.O., Die Banken, Leipzig 1846, SS.92-100. ; Hocker, Nikolaus,
Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen
und Tabellen, Köln 1858.1- 16.

ファイル名 :
18350113BHWB_A.pdf

München. — Statuten der **Bairischen Hypotheken- und Wechselbank.** — Erster Abschnitt: Fundation und Dauer der Bank. §. 1. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Obergewalt der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank und b) Wechselbank. §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatereditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. §. 4. Der Sitz der Hypotheken und Wechselbank ist München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet seit 1. Juli 1837 geschehen, welche in dem Unterordnungsverhältnisse einer Filiale in Beziehung auf das Escompto-, Leih-, Deposito- und Giro-Geschäft den nämlichen Wirkungskreis wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. §. 5. Der Bank steht zu, ihren, beim Beginn aus 10 Millionen Gulden bestehenden Hauptcapitalstock mit der allmählichen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 Million Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne die Ausdehnung, und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung, die Summe der Darlehen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 Million fl. zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seiten der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscibenten der frühern 10 Mill. fl. bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältniß ihrer frühern Subscriptionen der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung ge-

stellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen Reservefonds gebildet, so ist derselbe vor allem von den Uebernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen. §. 6. Zur Bildung des Capitalstocks werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu 500 fl. ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisehung des Namens des Uebernehmers in ein eignes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet. §. 7. Die Capitalseinzahlungen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welcher die Einschüsse gemacht werden sollen, und die Actionäre zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginnen der Bank auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn % des Betrages der Actie mit 50 fl. gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschießen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, mehr als 500 fl. für die Actie zu bezahlen. §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinn. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung als die der Dividenden und Superdividenden statt. §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staatskassen erwerben. §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf 10 Jahre halbjährlich zahlbare Dividendencoupons, demnach 20 Stück, beigelegt. Der jährliche Zinsbetrag ist auf 3 % festgesetzt, wonach ein halbjährlich zahlbarer Zinscoupon (Dividende) der Summe von 7 fl. 50 kr. jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mit vertheilt werde. §. 11. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes. — Zweiter Abschnitt: Rechte und Privilegien der Bank. §. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und dem Wechsel- und Merkantilgerichte unterworfenen Geschäftslenten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels- Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechts entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde. 2) Schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma: „Bairische Hypothek- und Wechselbank“ welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist. 3) Führen ihr eigenes, in der Anlage 1 bezeichnetes Siegel. 4) Genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königlichen Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden können. §. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter 10 fl. sein soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von $\frac{4}{10}$ des Capitals der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen fl. überschreiten, und muß jedenfalls für $\frac{3}{4}$ der Emission mit dem doppelten den von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere $\frac{1}{4}$ aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen Geldvorrath der Bankkasse gedeckt sein. Die Bankadministration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen $\frac{3}{4}$ des Betrages der auszugebenden Noten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen

nach ihrem Nennwerth an Zahlung gegeben werden. §. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jener ihrer Kassen, welche sich besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. §. 15. Die Bankvaluta ist die bairische Reichswährung, die Bankcassen empfangen und bezahlen nur in ganzen Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., halbe Kronenthaler fl. 1, 20 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20 gr. Stücke zu 24 kr. und zur Ausgleichung nur in bairischer Scheidemünze. §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten, oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche an. §. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank können nach den bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlauf befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnutzung der Noten, oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere einwechselt. §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft. §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rückständig ihrer sämtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen. Dritter Abschnitt. Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung. §. 21. Die königl. Staatsregierung übt durch einen königl. Commissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke 1. den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration bewohnen; 2. von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen und 3. hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der in §. 13 rückständig der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen. §. 22. Sollte der königl. Commissär in vorkommenden Fällen der Meinung sein, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriff stehe, und seine deshalb gemachte Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt. §. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königl. Ministerien wenden. §. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung. Vierter Abschnitt. Administration der Bank. §. 25. Die 40 größt-betheiligten Actionäre (§. 37.) bilden den Bankauschuss. §. 26. Der Bankauschuss wählt aus den, in München wohnenden Actionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen 1ten und einen 2ten Director. §. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solld anerkannte Handelstemen zum Discoutiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert. §. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen, und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten etc. geschritten werden. §. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechnigte inländische Actionäre Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatscassen. Im Concourse begriffene und gewesene Individuen können, wenn sie ihre frühern

Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuss, noch in die Administration eintreten. Kein Actionär kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des königl. Hauses. §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens 20, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Lose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Ausretenden können wieder gewählt werden. §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumnis u. s. w. zu bewilligen. §. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsteh des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, rezensirt die Geschäftseinkäufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Befoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. §. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. §. 36. Alle Urkunden der Bank, als Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldbriefe u. s. w., werden im Namen der bairischen Hypothek- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem, dem betreffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal, und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschussversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberaumung und 6 Monate vorher größtbetheiligten 40 Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuss auch öfter versammeln. Der Director der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorst. §. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschussmitgliede in Vorschlag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königl. Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ausschussmitglieder für denselben gestimmt haben. Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds. §. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December, ihre Bücher abzuschließen, um den, bei den Bankoperationen sich ergebenden nach Abzug des Betrags für den Reservefonds gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 fl. — halbjährig mit 7 fl. 30 fr.) festgesetzt. Von dem übrigen sich erge-

henden Gewinn werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen $\frac{3}{4}$ ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende ausgeworfen, das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe der treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die von der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von 3 % ertheilt. §. 41. Durch den, nach Vertheilung von $\frac{3}{4}$ des Gewinnes noch verbleibenden vierten Viertel wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertel des Bankgewinnes in die Superdividende mit vertheilt. §. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturfunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andre Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährlich abzuschließenden Bankrechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden. **Sechster Abschnitt. Geschäfte der Bank.** 1te Abtheilung. Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen. §. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden $\frac{3}{5}$ zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit; die übrigen $\frac{2}{5}$ aber für die andern Geschäftszweige der Bank verwendet. §. 44. Sollte es der Bank nicht immer gelingen sogleich für die oben bezeichneten $\frac{3}{5}$ ihres Capitalstockes solide, annehmbare Capitalgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden $\frac{3}{5}$ nur auf kurze Termine angelegt werden. §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigne Rechnung machen. §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1.) Darlehen auf hypothekarische Sicherheiten; 2.) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die in §. 62 u. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietende Wechsel; 3.) das Leihgeschäft auf Papieren, Gold und Silber. 4.) Das Girogeschäft. 5.) Das Depositengeschäft. 6.) Die Lebensversicherung= Leibrenten= und andere dergl. Geschäfte, und 7.) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate als von Privaten gegenmäßige Zinsvergütung. §. 47. Unter den im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen. **Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.** 1. Darlehen auf hypothekarische Sicherheit. §. 48. Die Bank giebt ihr Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1.) auf alle Arten in Baiern gelegene Gutsrealitäten; 2.) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermietbaren Gebäuden, in so fern dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. In so fern das Object in einem Lehn= oder Fideicommissverhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen. §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde in runden Summen und im Minimo zu 500 fl. gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. §. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Senfale (welche keiner Vollmacht bedürfen), an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summe des Darlehens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber

beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realität und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Bedingungen bereit seien. §. 51. Der Darlehennehmende hat der bairischen Hypothek- und Wechselbank eine, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypotheknamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens in der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 eine zu Protocoll gegebene Erklärung darüber enthält, 1.) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages anerkennen und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung: a.) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte und mit dem Hypothekenbrieft oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52. Absatz I. und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Executionsverfahrens unterwerfe, b.) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gewichtsordnung cap. 18, §. 3. festgesetzte Reihenfolge einräume; c.) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d.) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sei; 4.) daß, im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allensalige Zinsrückstände und Kosten den 10ten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für halbe eintragen zu lassen; 5) daß ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergütet werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypotheken-Briefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne: „Anmerkungen“ ausdrücklich auszuführen. §. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlung oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins- (Annuitäten) betragen. §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf 1% festgesetzt. Die vertragmäßigen Zinsen werden halbjährlich an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet. §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5% der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder völlige Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet. §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. §. 56. Ausnahmsweise können auch 5% tige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Cwiggelbbriefe mittelst Transportbriefe an die Bank übertragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seinen Bestnachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Be-

freierung des treffenden Besitzthums von dieser Ewigkeit für den Fall einer durch volle 43 Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverfaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des frühern Schuldners. §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekendämter zur Lösung der Schuld in ihren Büchern. §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. §. 59. Die Bankadministration kann einem, von unverschuldeten großen Unglücksfällen betroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruchmachende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen, vom Tage der Beschädigung an, anzuzeigen. §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln, und hierbei im Allgemeinen die im Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132, und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die stündigen mit fünf und zwanzig, und die unstündigen mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplex gehörigen Gebäuden a.) nur diejenigen in besondern Aufschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen, oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b.) auf dem Lande gelegene, mit anderm Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c.) bei Bestimmung des Gesamtwertes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d.) alle zu einem Gutscomplex gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt sein; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Capitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsvertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwissenschaftlichen Grundfätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zum Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen andrer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuercapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt. §. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitem, den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Wertes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes. 2) Das Escomptogeschäft. A. Das einfache Escomptogeschäft. §. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchener Gesellschaftshaus gezogenen Wechsel, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannte Handelsfirmen versehen sind, und nicht über 3 Monate zu laufen haben. §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel dis-

contiren, welche jedoch nicht länger als 3 Monate laufen, und wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größern Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discountirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discountirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworene Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufs hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer sein mögen, allein den Deponenten treffen. §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle 3 Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. §. 65. Alle bei der Bank discountirten und hinterlegten Wechsel oder Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt. B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit 3 Handelsfirmen versehen sind. §. 66. Die Bank discountirt auch nach Ähnlichkeit die von einem Münchener Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens 3 Monate lautenden Wechsel (Solawechsel), wenn die demselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens 3 als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfang bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, welches im Falle der unterlassenen, §. 71. bezeichneten Nachschüsse oder pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Courses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise veräußern. §. 67. Als Unterpfang dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden. §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu 75 % ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für den Gewichtabgang noch deren Verderben. §. 69. Pretiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu 75 % ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. §. 70. Staatspapiere werden nur zu 80 % des auf der Münchener Börse notirten Courses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übertragen oder ungeschrieben sind. §. 71. Bei einem Sinken des Courses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um 10 % hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von 10 % aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu 80 % des an der Münchener Börse notirten Courses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapiers um 10 % muß die Ergänzung auf die nämliche Weise erfolgen. §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworene Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderertrages, dessen Wechselgläubigerin. 3) Leihgeschäft auf Papier, Gold und Silber. §. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eignen Actien 90 % des an der Börse notirten Tagescoursus. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank ungeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit sei-

nen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 $\frac{0}{10}$, so hat der Deponent nach Aufforderung der Bank 5 $\frac{0}{10}$ nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu 90 $\frac{0}{10}$ des an der Börse notirten Courses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um 5 $\frac{0}{10}$. §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf 90 Tage gegeben. §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen $\frac{1}{8}$ $\frac{0}{10}$ auf 30 Tage leihen. §. 76. Bei von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die in §. 72 festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung. §. 77. Prolongationen abgelauener Geschäfte überhaupt können nur nach besondrer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden. 4) Das Girogeschäft. §. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsenfähigen Geschäftsmann, so wie jedem daselbst wohnenden Actonair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der bairischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine, in der Bankvaluta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäftes überhaupt, bestimmt das Reglement. 5) Das Depositen-geschäft. §. 79. Die bairische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staatspapiere, Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die hierauf sich allenfalls erlaufen könnten. 6) Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft. §. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämienföhe gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementären Grundbestimmungen der königl. Staatsregierung zur Genehmigung vor. Siebenter Abschnitt. Auflösung der Bank. §. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von $\frac{3}{4}$ der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten 10 von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissementes zu berathen und auszuführen. Schluß. §. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 17. Junius 1843.

Die Geschäfte der bairischen Hypotheken- und Wechselbank waren in den Jahren 1842—1843:

| | | |
|--|---------------|---------------|
| Darlehen gegen hypothek. Sicherheit fl. | 9,368,341.18. | 10,239,111 48 |
| Disconto-Geschäft betrug an neuen Geschäften | | 5,991,058 49 |
| do. = = Prolongationen | | 10,955,101 55 |
| Von Ende December 1842 war ein Saldo von fl. | 2,283,564.46 | |
| geblieben, welcher mit obigen | 5,991,058.49 | |
| | betragen fl. | 8,274,623.35 |
| von denen abgewickelt sind | | 4,919,598.17 |
| so daß Ende 1843 Ueberrest verblieb fl. | 3,355,025.18 | |
| Leih-Geschäfte wurden abgeschlossen 441 | | 2,211,646 58 |
| die Prolongationen betragen | | 5,327,547 59 |

| | | |
|---|------------------------------------|--------------|
| Der Saldo 1842 war | fl. 1,322,391.33 | |
| obige | = 2,211,646.58 | |
| zusammen | fl. 3,534,038.31 | |
| wovon zurückbezahlt | = 2,508,667. 8 | |
| also Rest bleiben | fl. 1,025,371.23 | |
| Giro-Geschäfte mit | fl. 777.55 | |
| von 1842 übertragen | = 2,472,929.35 | |
| dazu gekommen bildeten | | 2,472,929 36 |
| wovon eingingen | fl. 2,468,630.45 | |
| und auf 1844 übergangen | = 5,076.41 | |
| Das Geldübernahmengeschäft | | |
| hatte Ende 1842 einen Saldo von | fl. 1,639,880.10 | |
| übernahm 1843 | = 3,483,905. 3 | |
| und betrug also | | 5,123,785 13 |
| wovon fl. 3,053,436 28 fr. zurückgezahlt | | |
| und = 2,070,348 45 = auf 1844 übertragen sind. | | |
| Lebensversicherungen wurden im Jahre 1843 in 207 Verfi- | | |
| cherungen abgeschlossen. Von | | 237,400 — |
| 1842 bestanden noch 845 Verträge, mit einem Versicherungscapital von 1,008,600 fl. | | |
| wodurch die Versicherungen auf 1,246,000 fl. stiegen, davon gingen ab 127 mit | | |
| 137,500 fl., so daß Ende 1843 925 Versicherungen mit 1,108,500 fl. blieben. | | |
| Das Activovermögen dieses Zweiges besteht aus 118,233 fl. 25 fr., wovon jedoch | | |
| wegen noch nicht erhobenen Versicherungsbeträgen und unentschiedenen Rechtsfällen | | |
| 6,800 fl. zurückzustellen sind. Renten-Anstalt. Im Laufe des Jahres 1843 | | |
| hat sich eine 4te Rentenanstalt gebildet, welche bei ihrer Constitution 1,061 Raffen- | | |
| scheine mit einem Einlagscapitale von | fl. 115,275 — fr. | |
| zählte. Das Gesamtvermögen der Anstalt stieg dadurch, sowie | | |
| durch die Nachzahlungen und Rentengutschriften am Schlusse des | | |
| Jahres auf | fl. 605,411 11 | |
| diesem Einlagecapitale sind noch Nachzahlungen in die erste, zweite | | |
| und dritte Jahres-Gesellschaft | = 15,479 22 = | |
| und für Rentengutschrift | = 4,494 17 = | |
| Hinzuzufügen, daher sich eine Summe von | fl. 135,248 39 fr. | |
| von welcher die Bank für die geleistete Garantie eine Provision von 6,762 fl. | | |
| 25 fr. erhalten hat. Mobilien-Feuerversicherungs-Anstalt. Die mit | | |
| Ende 1842 rein bestandene Versicherungssumme von | fl. 95,596,315 | |
| vermehrte sich im Jahre 1843 um | = 12,532,734 | |
| daher mit Ende 1843 das laufende Versicherungs-Capital | fl. 108,129,049 | |
| betrug. Die Bank-Entschädigungen beliefen sich in diesem Jahre auf fl. 66,760 | | |
| 49 fr. und seit Errichtung der Anstalt auf fl. 426,201 25 fr. Bank-Noten | | |
| und Cassa. Es sind im vorigen Jahre neue fl. 10 Bank-Noten ausgegeben, und | | |
| eine entsprechende Anzahl von Bank-Noten erster Ausgabe dafür eingelöst worden, | | |
| daher in der Gesamtsumme — welche nicht angegeben wird — derselben keine Ver- | | |
| änderung eingetreten ist. — Im Laufe des Jahres 1843 sind der Münchner Bank- | | |
| Casse in baarem Gelde und an Bank-Noten fl. 19,484,690 8 fr. eingegangen, | | |
| welche einschließlich des Kassebestandes Ende 42. | 2,066,885 46 | |
| | fl. 21,551,575 54 fr. ergaben, da- | |
| gegen legte sie im gleichen Zeitraume aus | = 20,480,927 39 = | |
| so bleibt daher Ende 1843 in Cassa | fl. 1,070,648 15 fr. | |
| Der Reservefond der Bank betrug Ende 1842 fl. 172,691, 11 fr., und erhielt | | |

Ende 1843 einen Zuwachs von 6,907 fl. 38 kr. Die Geschäfte der Zweigbank Augsburg (siehe unter Augsburg). Der Ueberschuß der Erträge der Hauptbank belief sich im Jahre 1843 auf 572,887 fl., so daß über 3 % Verzinsung des Capitalstocks von 10,000,000 fl. mit fl. 300,000 noch übrig blieben, fl. 272,887, wovon fl. 57,596 45 kr. dem Reservefond zugewiesen, 210,000 fl. als Dividende vertheilt, und 5,290 fl. 15 kr. auf das Jahr 1844 übertragen worden sind. An Zinsen und Dividende haben daher im Jahre 1843 $5 \frac{1}{10}$ % des Actiencapitals, d. i. zufällig gerade soviel wie im gleichen Jahre bei der Leipziger Bank gewährt werden können. Der neueste Bericht über die Münchner Bank liegt uns vor vom 30. Mai 1845. I. Semester:

Soll.

| | | | |
|--|----------------|-------------|----|
| Dem Ende 1841 als Activ vorgetragene Saldo der Bank-Einrichtungs-Conto im Betrage von fl. | fl. 38,483 43 | | |
| Zur Tilgung abgeschrieben 5 % | | 1,924 | 9 |
| Regiespesen und Notensabrikation | | 14,086 | 16 |
| Zinsen von übernommenen Geldern | | 41,076 | 51 |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 57,087 | 16 |
| Ueberschuß | fl. 260,810 42 | | |
| davon werden in das II. Semester als Reserveantheil übertragen | 26,666.40 | | |
| Als Dividende und Superdividende vom I. Semester vertheilt auf 20,000 Actien à fl. 11.30 | 230,000.— | | |
| u. als Ueberschuß in das II. Semester vorgetragen | 4,144. 2 | | |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 260,810 | 42 |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 317,897 | 58 |

Haben.

| | | | |
|--|--------------|--------------|----|
| Uebertrag vom II. Semester 1844 fl. | | 1,077 | 47 |
| Hypotheken-Erträge | | 232,818 | 1 |
| Escompte-Erträge | | 57,080 | 27 |
| Leih-Erträge | | 17,692 | 71 |
| Actien-Umschreibungs-Giro und Depositen-Erträge | | 3,780 | — |
| Filiale Augsburg. Escompte-Erträge | fl. 6,314.17 | | |
| Leih-Erträge | 965.59 | | |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 7,280.16 | |
| Davon ab dem Mob.-Conto der Filiale zur Tilgung von fl. 1,532.22 abgeschrieben 5 % | 76.37 | | |
| Regiespesen | 1,755. 7 | | |
| | | <hr/> | |
| | | 1,831.44 | |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 5,448 | 32 |
| | | <hr/> | |
| | | fl. 317,897 | 58 |

Der Cours der Actien war im Mai 1845 755. —